



Berlin, im Oktober 2007

Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“
- Drucksache 16/6311 –, zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
„Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern“ –
Drucksache 16/4758 - sowie zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)“**

I.

Grundsatz

Mit dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen für Private Equity Investoren zu schaffen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) soll diese Maßgabe zum 1. Januar 2008 umgesetzt werden.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten junger und mittelständischer Unternehmen zu fördern. Dies soll mit einer Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erfolgen, damit vermehrt Beteiligungskapital für Jungunternehmen und Mittelstand bereitgestellt wird.

Mit dem Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) sollen mithilfe spezieller steuerlicher Vorteile die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wagniskapital verbessert werden.

Für mittelständische Unternehmen sollen die Möglichkeiten der Finanzierung über privates Eigenkapital verbessert werden. Dazu soll das Unternehmensbeteiligungsgesetz flexibilisiert und besser an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Der Zielbereich des UBGG soll dabei weiter definiert werden als derjenige des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes, in dem auch Investitionen in bestimmte börsennotierte Unternehmen erfasst werden und keine Beschränkungen bzgl. der Größe oder des Alters von erwerbbaaren Gesellschaften bestehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürwortet die Grundrichtung des Gesetzentwurfes, sollen damit Mittelstand und Jungunternehmer gestärkt und in dieser Hinsicht ein Beitrag zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geleistet werden.

Ob die konkreten gesetzlichen Neuerungen dahingehend zielführend sind, kann aufgrund des komplizierten und eng begrenzten Regelungsinhaltes zumindest in Zweifel gezogen werden.

Mit dem Gesetzentwurf zu einem MoRaKG wird jedoch die vorgegebene steuerpolitische Grundrichtung des Koalitionsvertrages verlassen, das Steuerrecht insgesamt zu vereinfachen, steuerliche Ausnahmetatbestände abzubauen und damit wieder mehr Steuergerechtigkeit herzustellen.

Mit den Novellierungen soll über das Steuerrecht lenkend in das wirtschaftliche Leben eingegriffen werden – es soll der Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen bewusst dazu angeregt werden, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren. Darüber hinaus soll die neue Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8 c KStG, die infolge der Unternehmensteuerreform 2008 die bisherige Mantelkaufregelung ersetzt, für so genannte Zielgesellschaften im Sinne des geplanten WKBG unter bestimmten Voraussetzungen entschärft werden.

Einzelne steuerliche Lenkungsnormen fördern die Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechtes und erhöhen damit den administrativen Aufwand auf Seiten der Steuerverwaltung und des Steuerpflichtigen.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber zu einer steuerlichen Novellierung kurze Zeit später einen Ausnahmetatbestand schafft lässt befürchten, dass sich auch andere Wirtschaftsbranchen auf den Plan gerufen fühlen vergleichbare steuerliche Vorteile einzufordern.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf eines MoRaKG Steuerausfälle in einer vollen Jahreswirkung in Höhe von rund 465 Millionen Euro prognostiziert werden, davon rund 245 Millionen Euro Gewerbesteuerausfälle, die die Kommunen treffen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Neuregelung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit rund 2,5 Milliarden Euro zusätzlich belastet werden. In der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 2008 am 8. Oktober 2007 wurde von Expertenseite vorgetragen, dass die Mehrheit der Steuerpflichtigen die Abschaffung der so genannten Pendlerpauschale als ungerecht empfindet. Dies sollte im weiteren Steuergesetzgebungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Artikel 1, Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen

Mit dem Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen soll neben den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des UBGG ein neuer Typus der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft geschaffen werden.

Dies führt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einer weiteren Rechtszersplitterung und Verkomplizierung der deutschen Rechtsmaterie. Das Nebeneinander von UBGG und WKBG führt zu unnötigen bürokratischen Doppelstrukturen, denn Beteiligungsunternehmen sollen künftig mit zwei Gesetzen konfrontiert werden, was zu unnötigen Überschneidungen führt. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb an, den Normeninhalt des WKBG in das UBGG „einzuflechten“ und dieses fortzuentwickeln, um damit für die Private Equity-Branche eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

2. Zu Artikel 1, § 19 WKBG

§ 19 WKBG soll eine Sonderregelung für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften schaffen, wonach bei einer Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerrechtlich als vermögensverwaltend gelten und damit nicht unter die Gewerbesteuerpflicht fallen sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft merkt an, dass sich die Vorschrift aufgrund ihres ungenauen Wortlautes und ihrer komplexen Regelungsinhaltes als nicht praxistauglich erweist.

§ 19 Satz 1 WKBG soll die vermögensverwaltende Tätigkeit fingieren, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ausschließliche Tätigkeiten im Sinne von § 4 WKBG ausübt und sie ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hält. Eine Auslegung des Wortlautes des § 19 Satz 1 WKBG führt dazu, dass jede andersartige Tätigkeit die vermögensverwaltende Fiktion ausschließen würde. Dem steht jedoch die beispielhafte Aufzählung und der damit nicht abschließend aufgeführte Katalog anderer Tätigkeiten entgegen, die als schädlich im Sinne von § 19 WKBG angesehen werden sollen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird sich § 19 WKBG der fehlenden Rechtssicherheit wegen als praxisuntauglich und damit streitanfällig erweisen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet es deshalb als notwendig § 19 WKBG im Wortlaut genauer zu fassen.

3. Zu Artikel 4, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, Nr. 1 (§ 8 c Abs. 2 – neu-)

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird die bisherige Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG aufgehoben und durch eine neue Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften in einem gesonderten § 8 c KStG ersetzt. Maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig ausschließlich ein qualifizierter

Anteilseignerwechsel – auf die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens soll es nicht mehr ankommen.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen sieht für Zielgesellschaften nach dem WKBG unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschärfung dieser Neuregelung vor. Eine Verlustverrechnung soll möglich sein, wenn Anteile an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalgesellschaft erworben werden und der Verlust auf stille Reserven des Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfällt (abziehbarer Verlust). Die Entschärfung soll darüber hinaus bei einer Veräußerung durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft an einen Erwerber, der keine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist zur Anwendung kommen, wenn die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 20 Millionen Euro aufweist oder die Zielgesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 100 Millionen Euro aufweist und die den Betrag von 20 Millionen Euro übersteigende Erhöhung des Eigenkapitals auf den Jahresüberschüssen der Veräußerung vorangegangenen vier Geschäftsjahren beruht. Zudem darf der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung vier Jahre nicht unterschreiten.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist in § 8 c Abs. 2 KStG –neu- der wichtigste Eckpfeiler für die wirtschaftspolitische Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen durch das MoRaKG zu sehen.

Steuerpolitischer Eckpfeiler der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 ist jedoch die Maßgabe, dass Steuerrecht zu entflechten und steuerliche Ausnahmetatbestände abzubauen um mehr Steuergerechtigkeit und damit Akzeptanz des deutschen Steuerrechts wiederherzustellen.

Mit § 8 c Abs. 2 KStG –neu- soll jedoch ein klassischer steuerlicher Subventionstatbestand geschaffen werden. Es steht zu befürchten, dass die „Aufweichung“ der Verlustabzugsbeschränkung und damit Schaffung neuer steuerlicher Subventionstatbestände andere Branchen auf den Plan rufen wird, um vergleichbare Vergünstigungen zu fordern.

Zwar wird die Anwendung der Vorschrift ihren restriktiven Voraussetzungen wegen auf wenige Einzelfälle begrenzt bleiben. Jedoch ist die Vorschrift ihrer Komplexität wegen und der mit ihr verbundenen Prüfungs- und Überwachungsnotwendigkeiten aufwendig in der Administration.

Der Einführung eines § 8 c Abs. 2 KStG neu steht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft aus diesen Gründen kritisch gegenüber.

III.

Fazit

Mit dem Gesetzentwurf zu einem MoRaKG sollen hochspezielle Steuervorschriften geschaffen werden, die als klassische Förderung bestimmter Zielunternehmen dienen sollen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft kann eine grundlegende Steuervereinfachung und damit Steuergerechtigkeit nur erreicht werden, wenn das Steuerrecht von wirtschaftslenkenden Regelungen befreit wird – der Gesetzentwurf zu einem MoRaKG leistet dazu keinen Beitrag.



Berlin, im Oktober 2007

Stellungnahme

**der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“ - Drucksache 16/6290 –
unter Einbeziehung der Empfehlungen des Bundesrates zum
Jahressteuergesetz in Bundesratsdrucksache 544/1/07 und weiteren
Anträgen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE sowie
Bündnis 90/Die Grünen**

I. Grundsatz

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 sollen in unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechtes eine Vielzahl von Vorschriften novelliert werden. Daneben soll der von der Regierungskoalition begonnene Prozess des nachhaltigen Bürokratieabbaus im Steuerbereich weiter fortgeschritten und Bürger, Unternehmen und Verwaltung damit entlastet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 differenziert, denn es ergeben sich aus zahlreichen Neuerungen Mehrarbeit für die Steuerverwaltung – zudem wird das Steuerrecht in einigen Bereichen weiter verkompliziert.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 32 b EStG), zu Buchstabe b) Absatz 3

Mit der Novellierung soll sichergestellt werden, dass die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen von Trägern der Sozialleistungen der Steuerverwaltung auf elektronischem Wege zugehen. Die Neuregelung geht auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes zurück, der hinsichtlich der steuerlichen Erfassung des Mutterschaftsgeldes festgestellt hat, dass das dem Progressionsvorbehalt unterliegende Mutterschaftsgeld nur unzureichend steuerlich erfasst wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Novellierung, wird mit der Übermittlung der Daten auf elektronischem Weg der Steueranspruch sichergestellt und des Weiteren eine deutliche Verfahrensvereinfachung erreicht.

Sie weist jedoch darauf hin, dass mit vergleichbaren Prüfungsmechanismen sichergestellt werden muss, dass alle Einkunftsarten in steuerrechtlicher Hinsicht einer ausreichenden Verifikation unterzogen werden müssen.

Es ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ungerecht und verfassungswidrig, wenn neben Leistungen der Träger der Sozialleistungen, im Bereich des Lohnsteuerabzuges oder der Rentenbesteuerung in Folge der Kontrollregelungen sehr genau geprüft wird, andere Bereiche jedoch einer geringeren Kontrolldichte unterzogen werden. Wenn neben den Trägern der Sozialleistungen Arbeitgeber und Renten auszahlende Stellen verpflichtet sind, elektronische Meldungen an die Steuerbehörden abzugeben, muss dies auch für alle anderen Einkunftsarten gelten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 39 e –neu- EStG)

Mit § 39 e –neu- EStG soll neben den bekannten Steuerklassen-Kombinationen ein so genanntes Anteilsverfahren eingeführt werden, mit dem die von den Arbeitnehmerehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die steuerlichen Entlastungen nach dem Anteil am gemeinsamen Bruttoeinkommen jedem Arbeitnehmerehegatten gleichmäßig zur Verfügung stehen. Damit soll eine zutreffendere Verteilung der Steuerbelastung zwischen den Ehegatten sowie ein genauerer Lohnsteuerabzug erreicht werden. Dem jeweils anderen Arbeitgeber

müssen die Daten sowie der Arbeitslohn des jeweils anderen Ehegatten bekannt gegeben werden.

Das Anteilsverfahren soll ab 2009 eingeführt werden, um so der Verwaltung, Anbietern von Software für Lohnabrechnungsprogrammen und Arbeitgebern eine ausreichende Vorlaufzeit zu gewähren, um sich auf die neue Methode der Lohnsteuerberechnung einzustellen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Einführung eines so genannten Anteilsverfahrens als optionale weitere Möglichkeit gegenüber den bestehenden Steuerklassen ab. Es führt zu einer weiteren unnötigen Verkomplizierung des deutschen Steuerrechtes und ist vom Grundsatz her nicht notwendig.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als äußerst problematisch an, dass aufgrund der notwendigen Bekanntgabe der Einkünfte des einen Partners an den Arbeitgeber des anderen Partners geschützte Daten an Dritte weitergegeben werden müssen. Die Datenweitergabe kann sich dabei vor allem bei betrieblichen Freisetzungs- und Kündigungsnotwendigkeiten negativ auswirken, weil der Arbeitgeber einen umfassenden Einblick in die gemeinsamen Einkommensverhältnisse erhält und möglicherweise daraufhin für den Arbeitnehmer eine negative soziale Auswahl trifft.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes sei die Weitergabe unschädlich, weil es sich beim Anteilsverfahren um ein optionales Steuerberechnungsverfahren handeln würde. Obschon bleibt die Weitergabe des gemeinsamen Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber notwendige Voraussetzung für ein Funktionieren des Anteilsverfahrens. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft werden sich aufgrund der Notwendigkeit der Weitergabe sensibler persönlicher Daten an Dritte lediglich wenige Steuerpflichtige für das Anteilsverfahren entscheiden.

Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 weiter ergibt, soll das Anteilsverfahren zu einem genaueren Steuerabzug und damit auch zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung beim Lohnsteuerabzug führen. Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer seien deshalb tendenziell dann nicht zu erwarten, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen. Aus diesem Grunde könne grundsätzlich auf einen Pflichtveranlagungstatbestand verzichtet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt in Frage, ob das Anteilsverfahren insoweit ausgestaltet – auch in technischer Hinsicht – werden kann, dass bereits im Vorwege sämtliche Abzugsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt als Alternative zum Anteilsverfahren stattdessen ein Verfahren vor, bei dem anhand des Veranlagungsergebnisses im Vorjahr der Durchschnittssteuersatz ermittelt werden kann. Dieser prozentuale Durchschnittssteuersatz wird in eine amtliche Lohnsteuerabzugsbescheinigung eingetragen, die mit dem Steuerbescheid versendet wird. Sind Steuertarifreformen für das laufende Jahr beschlossen worden, kann der Prozentsatz entsprechend ermäßigt oder erhöht werden.

Mit diesem Durchschnittssteuersatzverfahren ließen sich auch ergänzende Vorauszahlungen aufgrund der Lohnsteuerabzüge bei der klassischen Lohnsteuerkombination III/V vermeiden. Sind negative andere Einkunftsarten in der Berechnungsgrundlage enthalten, ändert sich bei dem vorgeschlagenen Verfahren wenig, denn bestimmte Verluste durften auch bisher schon als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Auf Antrag kann die Abzugsbescheinigung für den anderen Ehegatten nur aus seinen Einkünften festgelegt werden, sodass für den anderen Ehepartner wie bisher die Vorauszahlungen festgesetzt werden. Dies könnte beispielsweise dann zum Tragen kommen, wenn ein Ehepartner aufgrund der Führung eines Gewerbebetriebes erhebliche Einkünfte hat. Kommen im Laufe eines Jahres besonders hohe Werbungskosten erstmalig zum Zuge – beispielsweise im Falle doppelter Haushaltsführung – oder werden Kinder geboren, können diese Gegebenheiten zusätzlich bei der Festlegung des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt werden. Dabei können – wie auch heute schon für bestimmte Aufwendungen im Freibetragsverfahren – Beitragsgrenzen eingeführt werden.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, dass es ein anonymes Familienstands- und Einkommensbild gegenüber dem Arbeitgeber gewährleistet. Das bisherige Risiko, dass ein Ehegatte arbeitslos wird und durch die ungünstige Steuerklassenwahl daraufhin geringere Lohnersatzleistungen erhält, wird zumindest gemindert.

Darüber hinaus bietet dieses Verfahren für die Steuerverwaltung Vereinfachungen – das Lohnsteuerfreibetragsverfahren kann entfallen, da sämtliche Abzugsmöglichkeiten bereits berücksichtigt werden. Nur in wenigen Fällen kommt eine Änderung des Durchschnittssteuersatzes in Betracht.

Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätte das Verfahren zudem den Vorteil, dass sie dem Fiskus keinen zinslosen Kredit zur Verfügung stellen müssten. Ferner können Lohnersatzleistungen korrekter berechnet werden als heute. Dies spielt nicht zuletzt beim Elterngeld eine Rolle, welches ebenfalls nach dem Nettolohn berechnet wird. Zudem werden durch das Durchschnittsverfahren die oben beschriebenen möglichen Auswirkungen des Anteilsverfahrens im Hinblick auf die soziale Auswahl bei betrieblichem Personalabbau vermieden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb nachdrücklich an, dass geplante Anteilsverfahren zu überdenken.

3. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 39 f –neu- EStG)

Mit § 39 f –neu- EStG sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Jahr 2011 geschaffen werden. Hauptzielrichtung ist den Arbeitgeberern Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung zu stellen. Mit dem Verfahren soll der Weg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber mit einem elektronischem Verfahren modernisiert und aus Sicht des Steuerpflichtigen auf die Steuerverwaltung als zuständige Behörde konzentriert werden.

Eine dafür notwendige Datenbank, auf die der Arbeitgeber mit Hilfe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen zugreifen kann, soll beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Errichtung einer Steuerdatenbank, weil damit bürokratische Umwege bezüglich der Ausstellung der bisherigen Lohnsteuerkarte vermieden werden und im Hinblick auf die Administration der Datenbestände für den Steuerpflichtigen einzig die Steuerverwaltung die zuständige Behörde wird.

Die Möglichkeit des Abrufes der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer von einer zentralen Datenbank passt in die „Elsterlandschaft“ und ist der konsequente Weg fort vom Papier.

Die in den Medien geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken, wonach die geplante Datenbank gegen das Recht auf informelle Selbstbestimmung verstoßen soll, teilt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nicht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nachdrücklich darauf hin, dass die Steuerverwaltung infolge der geplanten Zentraldatei auch künftig nicht mehr Informationen erhält, als sie schon heute vom Steuerpflichtigen bekommt.

Kritiker der zentralen Steuerdatei berufen sich vor allem auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983, welches im Hinblick auf die damals geplante Volkszählung das Recht auf informelle Selbstbestimmung festgeschrieben hat.

Grundgedanke der Entscheidung ist dabei, dass – mit Einschränkungen – jeder Bürger ein Anrecht darauf hat, seine privaten Daten vor Zugriffen des Staates zu schützen.

Die 24 Jahre alte Karlsruher Entscheidung muss im digitalen Zeitalter, in dem auf vielen Ebenen Datenspeicherungen der Bürger vorgenommen werden, nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in einem anderen Licht gesehen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Zugriffsrecht auf den Datenpool allein der Steuerverwaltung obliegt. Eine Erweiterung der Befugnisse auf andere Behörden wäre prinzipiell zwar möglich, müsste jedoch vom Gesetzgeber beschlossen werden. Insoweit besteht die Gefahr unberechtigter Datenabgriffe anderer Behörden nicht.

Auch der Arbeitgeber, der nach einer Autorisierung Zugriff auf die Informationen der Steuerdatenbank erhalten soll, wird ebenfalls nicht mehr Informationen über den Steuerpflichtigen erhalten, als er sie auch heute schon aus der Lohnsteuerkarte in Papierform erfahren kann.

Obschon regt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an, dass Zugriffsrecht der Arbeitgeber auf die Steuerdatei sicherer auszugestalten. Derzeit sehen die Regelungen vor, dass sich der Arbeitgeber durch Übermittlung seiner Wirtschaftsidentifikationsnummer sowie der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers autentifiziert. Datenschutzrechtliche Probleme treten auf, wenn sich der frühere Arbeitgeber unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsidentifikationsnummer des aktuellen Arbeitgebers, die zumindest bei großen Arbeitgebern bekannt sein dürfte, als jetziger Arbeitgeber ausgibt und so Daten seines früheren Arbeitnehmers einsehen kann.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ergeben sich auch Probleme hinsichtlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, denn es liegt in der Hand des früheren Arbeitgebers, ob er die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zügig dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilt. Erst nach dieser Mitteilung kann jedoch der neue Arbeitgeber auf Lohnsteuerdaten zugreifen, was zu erheblichen Komplikationen bei der Neuaufnahme eines Arbeitsverhältnisses führen kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb an, dass Authentifizierungsverfahren sowie das Prozedere zur Mitteilung über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu überarbeiten und praxisgerechter auszugestalten.

Positiver beurteilt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hingegen die Regelung des § 39 f Absatz 8 –neu- EStG. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich nicht alle Arbeitgeber des elektronischen Mediums bedienen können. Auf Antrag wird ein Ersatzverfahren angeboten, wonach das Betriebsstättenfinanzamt die Angaben zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitgeber in Papierform zur Verfügung stellt.

Da es sich um umfassende Verfahrensänderungen unter Zuhilfenahme komplexer Datenverarbeitungsprogramme handelt, ist aus Praxissicht eine ausreichende Pilotierung des Projektes notwendig - § 39 f Absatz 10 sieht die dahingehenden Voraussetzungen vor.

Insgesamt begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich die Einrichtung einer zentralen Steuerdatei und die damit einhergehende Abschaffung der Lohnsteuerkarte sowie die Einführung der Steueridentifikationsnummer nach § 139 b AO, der bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2003 in die Abgabenordnung aufgenommen wurde.

Die Steuerdatei stellt einen wirksamen Beitrag zum Bürokratieabbau dar, weil Daten, die elektronisch vorliegen nun durchgehend elektronisch bearbeitet werden können.

Die Lohnsteuerkarte in Papierform ist ein Bruch in der elektronischen Bearbeitungskette, der notwendigerweise abgeschafft werden muss. Zudem ergibt sich ein großer Bürokratiekostenabbau bei den Kommunen, die keine Lohnsteuerkarten mehr ausstellen müssen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 42 b EStG –aufgehoben-)

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 soll mit dem Wegfall des § 42 b EStG der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber aufgehoben werden.

Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, soll der Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleichs zum vielfach geforderten und notwendigen Bürokratieabbau sowie zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten beitragen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Aufhebung des § 42 b EStG ab. Zum einen wird die Steuerverwaltung infolge des durchgeführten Lohnsteuerjahresausgleichs entlastet. Zum anderen kommt der vom Arbeitgeber durchgeführte Ausgleich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute. Durch die Aufhebung können sich für Arbeitnehmer zudem in Einzelfällen Liquiditäts- und Zinsnachteile ergeben, insbesondere dann, wenn bei einem Lohnsteuereinbehalt für sonstige Bezüge die Lohnsteuer zu hoch festgesetzt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich aus diesen Gründen nachdrücklich für die Beibehaltung des § 42 b EStG aus.

5. Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz) zu Nummer 6 (§ 38 Absatz 4 bis 9 –neu-)

Mit der Neuregelung ist vorgesehen, den zum 31. Dezember 2006 festgestellten Bestand des EK02 mit einer pauschalen Abschlagszahlung zu belegen und damit die bisherige verwendungsabhängige Besteuerung abzulösen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Vereinfachung, denn dadurch wird für Steuerverwaltung und Unternehmen das Verfahren administrativ erleichtert.

6. Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz) zu Nummer 5 (§ 13 d aufgehoben)

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2004 eingeführte § 13 d UStG, der eine Haftung des leistenden Unternehmers begründet, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug gem. § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, soll aufgehoben werden.

Die Evaluierung und Rechtsfolgenanalyse steuergesetzlicher Neuerungen wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt. Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass § 13 d UStG ihre Wirkung nicht in dem erwarteten Umfang entfaltet hat – dementsprechend wird die Vorschrift aufgehoben. Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt.

7. Zu Artikel 14 (Abgabenordnung) zu Nummer 1 (§ 26 Satz 3 –neu- AO)

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, dass die Zuständigkeiten in Insolvenz- bzw. Liquidationsfällen bei der bisher zuständigen Finanzbehörde verbleibt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Neuregelung, haben Praxisfälle gezeigt, dass die bestehende Rechtslage insoweit ausgenutzt wird, indem insolvente oder insolvenzbedrohte Unternehmen aufgekauft und die Firmensitze aus den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Finanzämter verlegt werden. Der dahingehende Zeitverlust kann Steuerausfälle zur Folge haben, weil die Kolleginnen und Kollegen in dem neu zuständigen Finanzamt sich zunächst in die Sachverhalte einarbeiten müssen, während die bisher zuständigen Bearbeiter die Verhältnisse genau kannten.

Die Neuregelung ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ein weiterer Baustein im Kampf gegen Steuerumgehung.

8. Zu Artikel 14 (Abgabenordnung), Nummer 2 (§ 42 AO)

Mit der Novellierung des § 42 Absatz 1 AO soll die Regelung um eine Definition des Missbrauches von Gestaltungsmöglichkeiten erweitert werden, um damit das Gleichmaß der Besteuerung sowie die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschrift zu verbessern.

Missbräuchlich soll danach eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung sein, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden können. Mit dem im Gesetz in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes definierten Begriffes „ungewöhnlich“ soll der Tatbestand weiter konkretisiert werden. „Ungewöhnlich“ soll danach eine Steuergestaltung sein, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde.

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine Novellierung des § 42 AO, denn die Praxis hat gezeigt, dass die derzeit geltende Regelung des § 42 Absatz 1 AO nur in wenigen Fällen zur Anwendung gelangt. Ursache dafür ist unter anderem, dass die im Tatbestandsmerkmal des Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegenden steuerlichen Motive von Seiten der Steuerverwaltung nur sehr schwer nachzuweisen sind, weil die Umgehungsabsicht bewiesen werden muss.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich deshalb nachdrücklich für eine Novellierung der derzeitigen Regelung des § 42 AO ein, denn nur so wird die Steuerverwaltung in die Lage versetzt, wirksam und zielgenau gegen Steuermisbrauch und „Gestaltungsakrobatik“ vorzugehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürchtet jedoch, dass die mit dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgelegte Novellierung für eine Eindämmung ausschließlich steuerlich motivierter Gestaltungen nur bedingt geeignet ist. Die Vorschrift beinhaltet auch zukünftig eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Praxistauglichkeit der Norm entgegenstehen.

Problematisch ist vor allem die Gesetzesanwendung im Hinblick auf das Vorliegen beachtlicher außersteuerrechtlicher Gründe, die nach den Wertungen des Gesetzgebers in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung steuerliche Berücksichtigung finden sollen. Steuerlich berücksichtigt werden soll die steuerliche Handlung nicht, wenn der Grund der Gestaltung vornehmlich in der Steuerersparnis liegt.

Die Steuerverwaltung soll zunächst vortragen und beweisen, dass eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung zu einem Steuervorteil führt. Der Steuerpflichtige soll die Beweislast dafür tragen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen, diese mithin nicht allein in Steuerersparnisgründen begründet liegt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird es der Steuerverwaltung nur unter großem administrativen Aufwand gelingen, die „Ungewöhnlichkeit“ von Steuergestaltungen gerichtsfest nachzuweisen. Begründet liegt dieser Umstand nicht zuletzt in der oft einzelfallbezogenen und weit gefächerten Steuerrechtsmaterie, bei der zumindest die Verkehrsanschauung als hilfreiches Korrektiv nicht immer herangezogen werden kann. Aus diesem Grund wird – ähnlich wie die derzeitige Regelung – auch die geplante Novellierung des § 42 AO stark von Kasuistik geprägt sein.

Daneben gibt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zu bedenken, dass nach dem Grundsatz der Normenklarheit und –bestimmtheit auch der Steuerpflichtige in die Lage versetzt werden soll, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen um so sein Verhalten danach auszurichten. Auf Grundlage zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe wird er dazu nur schwerlich in der Lage sein.

Deshalb ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zweifelhaft, ob mit der geplanten Novellierung des § 42 AO ein Mehr an rechtlicher Sicherheit sowie eine Verbesserung des Gleichmaßes der Besteuerung erreicht werden kann.

Nach Meinung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird die Neuregelung vielmehr ihrer Streitanzfälligkeit wegen durch komplexes Richterrecht aus- und fortgestaltet. Daraus können sich nicht zuletzt durch jahrelang offen gehaltene Gerichtsverfahren Risiken für die öffentlichen Haushalte ergeben.

Gleichwohl sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – wie eingangs verdeutlicht - die Novellierung der derzeit gültigen Regelung des § 42 AO als dringend notwendig an.

Wie der Bundesrat in seinen Empfehlungen zutreffend feststellt, kann auf eine Novellierung nicht verzichtet werden, denn dies würde als falsches Signal in Richtung Steuergestaltung verstanden werden.

Es bleibt unabdingbar der Steuerverwaltung entsprechendes gesetzliches Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen, um den Kampf gegen Steuermisbrauch wirksam und zielgenau zu führen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft könnte eine Novellierung des § 42 AO dahingehend ausgestaltet werden, dass in einem enumerativen Katalog aufgezählt wird, welche steuerlichen Sachverhalte typischerweise unter den Tatbestand des Missbrauches rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten fallen. Die Vorschrift sollte im Rahmen einer Rechtsfolgen- und Praxisanalyse ständig evaluiert werden und könnte so neuen Fallgestaltungen angepasst werden.

Oberste Prämisse bei der Novellierung des § 42 AO muss bleiben, effektiv und wirksam den Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu bekämpfen, die Streitanzfälligkeit der Vorschrift zu vermindern und die Gesetzesanwendung für die Steuerverwaltung zu verbessern. Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 42 AO können diese Ziele nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft aus heutiger Sicht nicht erreicht werden.

9. Zu Artikel 14 Nummer 6 (§ 393 Absatz 3 AO –neu-)

Mit der geplanten Ergänzung in § 393 AO soll die gesetzliche Befugnis geschaffen werden die im Rahmen eines rechtmäßigen, strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse auch im Besteuerungsverfahren zu verwenden. Daneben soll die Verwertung von Aufzeichnungen zugelassen werden, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO gewonnen wurden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des § 393 AO um einen Absatz 3, stellt die Neuregelung die Verwertbarkeit der Informationen sicher, sodass steuerunehrliche Personen im Besteuerungsverfahren nicht besser gestellt werden, als Personen, die ihren steuerlichen Pflichten gesetzestreu nachgekommen sind.

Zwar gilt vom Grundsatz her nach § 393 Absatz 1 die Trennung von Straf- und Besteuerungsverfahren. Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Durchbrechung der Trennung beider Verfahren im Hinblick auf die Verwertung für das Besteuerungsverfahren relevanter Informationen sprechen nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft keine durchgreifenden Gründe.

Von Gesetzes wegen ist sichergestellt, dass lediglich nach den strafprozessualen Vorschriften rechtmäßig erlangte Erkenntnisse verwertet werden dürfen. Darüber hinaus besteht für die Steuerverwaltung aus Artikel 3 Grundgesetz die verfassungsrechtliche Pflicht, Steueransprüche gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dafür notwendig sind sämtliche Informationen zu einem Steuerpflichtigen, die für das Besteuerungsverfahren wichtig sind.

10. Zu den Anträgen der Fraktion der FDP „Steuerklasse V abschaffen - Lohnsteuerabzug neu ordnen“ – Drucksache 16/6396 sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Steuervereinfachung – Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen“ – Drucksache 16/3023

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich nachdrücklich für den Beibehalt des derzeit gültigen Steuerklassensystems aus – eine Neuordnung des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist nicht notwendig.

Vor allem das Ehegattensplitting ist in der bisherigen Form beizubehalten. Das Splittingverfahren stellt keine Steuervergünstigung dar sondern ist das zwingend notwendige Korrektiv zum progressiv ansteigenden Steuertarif im Falle der Zusammenveranlagung.

Verfassungsrechtlich sind für die Beurteilung des Ehegattensplittings Artikel 6 Absatz 1 GG, wonach die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht und Artikel 3 Absatz 1 GG, aus dem sich das Gebot der gleichmäßigen Besteuerung ergibt, Maßstab. Die Aufgabenverteilung in der Ehe unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der alleinigen Entscheidung der Eheleute, die Ehegatten

haben demnach die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden.

Das Selbstbestimmungsrecht des Ehegatten in ihren finanziellen Beziehungen untereinander ist damit verfassungsrechtlich geschützt. Jede Einschränkung der Splittingwirkung schränkt zugleich die Entscheidungsfreiheit der Ehegatten ein, wie und in welchem Umfang sie die gemeinsamen Aufgaben personell auf Haushalt und außerhäusliche Erwerbstätigkeit verteilen und führt zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung von Ehepaaren mit gleich hohem Einkommen, aber anderer Verteilung der individuell ermittelten Einkünfte.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die oft behaupteten negativen Auswirkungen des Ehegattensplittings auf die Arbeitsmarktteilhabe hinreichend kausal abgesichert sind, oder ob hier nicht andere Gegebenheiten, wie fehlende Teilzeitangebote, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Mentalitätsfragen ausschlaggebend sind.

Wie unter 2. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 39 e –neu- EStG) dargestellt, sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zumindest das im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgesehene Anteilsverfahren nicht als sinnvolle Alternative an, um die in Politik und Gesellschaft diskutierten Problemfelder rund um die Lohnsteuerklassen in steuerrechtlicher Hinsicht zu lösen.

11. Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“ – Drucksache 16/6374 sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Pendlerpauschale verfassungsgemäß regeln“

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt nachdrücklich das Petitum beider Anträge, die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 zum 1. Januar dieses Jahres wirksam gewordenen Neuerungen rund um die Entfernungspauschale zurückzunehmen und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich anzuerkennen.

Bereits in der Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Steueränderungsgesetz 2007 hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft neben weiteren zahlreichen Sachverständigen ihre Bedenken gegen eine Nichtberücksichtigung der ersten 20 Kilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben deutlich gemacht und klargestellt, dass die Nichtberücksichtigung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte

Wegstrecken gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen könnte.

Mit der Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung von Fahrtkosten ab dem 21. Kilometer „wie“ Werbungskosten oder Betriebsausgaben wurde darüber hinaus eine neue und „unsaubere“ Kategorie abziehbarer Aufwendungen geschaffen, die im Lichte des grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes als angreifbar erscheint.

Auch ist fraglich, ob rein fiskalische Erwägungen für einen Paradigmenwechsel hin zum so genannten „Werkstorprinzip“ bei der steuerlichen Behandlung von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ausreichen. Mit der gesetzlichen Novellierung sollen jährlich rund 2,5 Milliarden Euro eingespart werden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 6. September dieses Jahres bestätigt die geäußerten Bedenken – es sei nach Ansicht der höchsten deutschen Finanzrichter ernstlich zweifelhaft, ob die Kürzung der Pendlerpauschale in dieser Art verfassungsgemäß sei.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt deshalb vor, im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2008 die Regelungen rund um die steuerliche Behandlung von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte zu novellieren und den Werbungskostencharakter der Fahrtkosten beizubehalten.

Die Neuregelung im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 würde zudem mögliche negative fiskalische Folgen für die Berufspendler minimieren, die sich daraus ergeben könnten, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber lediglich für zukünftige Veranlagungszeiträume zu einer Novellierung verpflichtet.